

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 62

DIENSTAG, DEN 10. AUGUST

2010

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen ... | 1333 | Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg | 1334 |
| Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen | 1333 | Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung für den Master Musikvermittlung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg | 1339 |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Festlegung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht | 1333 | Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg ... | 1340 |
| | | Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg ... | 1343 |

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Vom 3. August 2010

I

Zuständige Behörde nach § 6 für die Durchführung des Solariennutzungsverbots für Minderjährige gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) in der jeweils geltenden Fassung sind

die Bezirksämter.

II

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 403, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz.

III

Diese Anordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 2010.

Amtl. Anz. S. 1333

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen

Vom 3. August 2010

Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 385) ist

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 2010.

Amtl. Anz. S. 1333

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Festlegung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority (HPA) hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststel-

lungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Vorhaben „2. landseitige Anbindung Burchardkai“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine sonstige Gewässerausbau- maßnahme nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), sowie in Teilen auch den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, nach Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG dar.

Nach der insoweit erforderlichen allgemeinen Vorprü- fung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prü- fung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 30. Juli 2010

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1333

Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 14. April 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 25. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 14. April 2010 aufgrund von § 85 des Hamburgischen Hoch- schulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 494, 2010 S. 23, 107) beschlossene Ord- nung für die Promotion zum Doktor der Musikwissen- schaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Promotionshauptfach
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 6 Immatrikulation, Promotionsstudium und Studiengebühren
- § 7 Gutachterinnen, Gutachter
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 9 Zulassung zur Promotion
- § 10 Anforderungen an die Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Zurücknahme des Promotionsgesuchs
- § 13 Disputation
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung der Disputation
- § 15 Bewertung, Festsetzung der Gesamtnote

- § 16 Veröffentlichung
- § 17 Verleihung des Doktorgrades
- § 18 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Einsicht in die Promotionsakte
- § 21 Widerspruch
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1

Präambel

Zusammen mit der Entwicklung von künstlerischer Exzellenz und pädagogischer Kompetenz bildet die wissen- schaftliche Auseinandersetzung mit allen Fragen der Musik die dritte Säule eines Studiums an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

Das spezifische Profil der wissenschaftlichen Profession- alisierung besteht in einer Verknüpfung von Forschung und Musikpraxis aus Geschichte und Gegenwart, in der Reflexion künstlerischer Prozesse und ihrer Vermittlung, in der Erforschung der vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten von Musik im Allgemeinen, sowie in Forschungen zum Stellenwert der Musik im Kulturbetrieb unserer Zeit.

Die Hochschule fördert neben wissenschaftlichen auch wissenschaftlich-künstlerische Forschungsvorhaben. Bei wissenschaftlich-künstlerischen Promotionen muss der wissenschaftliche Anteil mindestens 51 % betragen.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) verleiht aufgrund eines Pro- motionsverfahrens den akademischen Grad „Doktorin der Musikwissenschaften/Doktor der Musikwissenschaften (doctor scientiae musicae = Dr. sc. mus.“

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglich- keit, zwischen zwei Formen der Dissertation zu wählen:

1. einer wissenschaftlichen Dissertation oder
2. einem künstlerischen Projekt, das mit einer wissen- schaftlichen Dissertation in Verbindung steht.

(3) Die Verleihung des Grades einer Doktorin der Musikwissenschaften bzw. eines Doktors der Musikwissen- schaften geschieht auf Grund einer selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen Disputation im Hauptfach. Durch die Promo- tion soll in der Dissertation die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachgewiesen werden. Im Falle einer Promotion gemäß Absatz 2 Ziffer 2 muss ein damit in innerem Zusammenhang stehendes künstlerisches Projekt vorliegen.

§ 2

Ehrenpromotion

Die Hochschule kann auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Studiendekanate im Einvernehmen mit dem Prä- sidium für hervorragende wissenschaftliche Leistungen den akademischen Grad „Doktorin der Musikwissenschaften ehrenhalber/Doktor der Musikwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. mus. h. c.)“ verleihen. Für die Ehrenpromotionen gelten besondere Bestimmungen (s. § 19).

§ 3

Promotionshauptfach

Die Promotion ist in dem Promotionshauptfach Musikwissenschaft möglich. Die Zugangsvoraussetzungen als Doktorandin/Doktorand ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 4

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist für alle mit dem Promotionsstudium und dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden Fragen zuständig.

(2) Der Hochschulsenat der Hochschule wählt einen übergreifenden Promotionsausschuss für den Dr. sc. mus. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Hochschulsenats auch der Mehrheit der dem Hochschulsenat angehörenden Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt vier Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule an. Mindestens drei der insgesamt vier Mitglieder müssen promoviert sein. Die Mitgliedschaft im Promotionsausschuss und die Funktion als Gutachterin bzw. Gutachter einer Dissertation schließen sich nicht aus. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Abwesenheit die ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

§ 5

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll während des Promotionsstudiums möglichst frühzeitig die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beim Promotionsausschuss beantragen. Der Antrag muss

1. die Angabe des Faches,
2. einen Arbeitstitel der Dissertation und einen Arbeitsplan,
3. einen tabellarischen Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Studiums und ggf. eine Dokumentation der künstlerischen Arbeit sowie
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits andernorts einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat, enthalten,
5. er soll außerdem Vorschläge für die Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 7 enthalten. Die Zustimmung der Gutachterin bzw. des Gutachters ist vorher schriftlich einzuholen und den Unterlagen beizufügen,
6. weiter ist die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

(2) Mit der Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Doktorandin bzw. Doktorand übernimmt der Promotionsausschuss die Pflicht, für die Betreuung und die spätere Begutachtung der Dissertation sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation Sorge zu tragen.

§ 6

Immatrikulation, Promotionsstudium und Studiengebühren

(1) Als Doktorandin bzw. Doktorand angenommene Bewerberinnen und Bewerber lassen sich zum Promotionsstudium zum Dr. sc. mus. an der Hochschule einschreiben. Ziele, Inhalte und Curriculum des Promotionsstudiums werden in einer eigenen Promotionsstudienordnung festgelegt

(2) Doktorandinnen und Doktoranden haben während ihres Promotionsstudiums in angemessenem Umfang Anspruch auf wissenschaftliche Betreuung sowie darauf, die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg zu nutzen.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind für die Dauer ihrer Immatrikulation von einer Zahlung von Studiengebühren befreit.

§ 7

Gutachterinnen, Gutachter

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann eine fachlich zuständige Professorin bzw. einen fachlich zuständigen Professor als Betreuerin bzw. als Betreuer des Promotionsvorhabens vorschlagen. Diese Person fungiert zugleich als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter für die Dissertation; sie ist zur angemessenen Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden verpflichtet. Außerdem kann die Doktorandin bzw. der Doktorand eine weitere fachkundige Professorin bzw. einen fachkundigen Professor als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Dissertation vorschlagen. Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Promotionsausschuss bestimmt.

(2) Im Fall einer Promotion nach § 1 Absatz 2 Ziffer 1 sind zwei promovierte Professorinnen oder Professoren zu benennen, die ein wissenschaftliches Fach vertreten; im Fall einer Promotion nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 sind jeweils eine promovierte Professorin bzw. ein promovierter Professor aus einem wissenschaftlichen und einem künstlerischen Fach zu benennen. Ist keine promovierte Professorin bzw. kein promovierter Professor aus einem künstlerischen Fach benennbar, greifen die Regelungen des Absatzes 3. Den Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand keine Vorschläge gemäß Absatz 1 macht, setzt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen bzw. Gutachter ein.

(3) Sofern es von der Sache her geraten erscheint, kann von vornherein auch eine dritte fachkundige Person als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden. Diese Person muss nicht notwendigerweise promoviert sein; sie kann der eigenen oder einer fremden Hochschule angehören.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 erfüllt,
2. an der Hochschule im Aufbaustudiengang mit dem Ziel der Promotion zum Dr. sc. mus. immatrikuliert ist oder gewesen ist und dieses Aufbaustudium erfolgreich absolviert hat,
3. nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise für die gemäß Anlage 1 geforderten Voraussetzungen, soweit sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt worden sind,
2. Nachweise für das erfolgreich absolvierte Aufbaustudium mit dem Ziel der Promotion,
3. der Nachweis erfolgt durch Vorlage von zwölf Leistungsnachweisen im Hauptfach, vier Leistungsnachweisen im gewählten Nebenfach und der ggf. zusätzlich zu erbringenden Leistungen. Das Nähere regelt die Studienordnung für den Aufbaustudiengang mit dem Ziel der Promotion zum Dr. sc. mus.,
4. Angabe des Themas,
5. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation mit Nennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter,
6. gegebenenfalls ein Verzeichnis der Veröffentlichungen,
7. eine Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
8. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben und ggf. eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in diese Unterlagen beizufügen.

(3) Die Zulassung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. keine Professorin bzw. kein Professor der Hochschule die Betreuung der Arbeit übernimmt,
3. die Kandidatin oder der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

(4) Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik erkennen lassen. Sie soll einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen.

(2) Wird eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. Im Fall einer Dissertation nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 muss zusammen mit der Dissertation ein damit in innerem Zusammenhang stehendes künstlerisches Projekt vorliegen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen befindet der Promotionsausschuss.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation; dieses ist jeweils zu begründen. Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation und setzt die endgültige Note der Dissertation fest. Stimmen die Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Beurteilung überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe als angenommen bzw. als abgelehnt.

(3) Weichen die Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen. Schlägt einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation oder im Fall des § 1 Absatz 2 Nummer 2 die Ablehnung eines Teils der Dissertation vor, so muss der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation enthält das Gutachten einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen:

1 = summa cum laude = mit Auszeichnung,

2 = magna cum laude = sehr gut,

3 = cum laude = gut,

4 = rite = genügend.

(5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können dem Promotionsausschuss vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage zu verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation eine Ablehnung nicht rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur Disputation.

(6) Im Übrigen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der erstellten Gutachten unter Berücksichtigung von bis zu zwei Dezimalstellen. Die Note wird wie folgt festgelegt:

– bei einem Notendurchschnitt bis 1,33 summa cum laude,

– bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 magna cum laude,

– bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 cum laude und

– bei einem Notendurchschnitt bis 4,00 rite.

(7) Im Falle der Annahme der Dissertation wird diese zwei Wochen vor der Disputation hochschulöffentlich ausgelegt und der künstlerische Beitrag im Falle einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 hochschulöffentlich präsentiert.

(8) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.

§ 12

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Arbeit noch nicht begutachtet worden ist.

Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 13

Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Promotionsausschuss zur Disputation eingeladen.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgesetzt.

(3) Für die Disputation bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die aus drei bzw. vier Mitgliedern besteht:

1. Der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines von ihr bzw. ihm benannten anderen Mitglieds des Promotionsausschusses,
2. den Gutachterinnen bzw. Gutachtern.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat das Mitglied nach Nummer 1. Ist eine der Gutachterinnen bzw. der Gutachter zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses, übernimmt eine andere promovierte Professorin bzw. ein anderer promovierter Professor den Vorsitz.

(4) Die Disputation besteht aus einem Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über spezielle Aspekte der Dissertation und einer anschließenden Diskussion mit der Promotionsausschuss; dabei werden auch angrenzende Gebiete und der Forschungsstand im Fach erörtert. Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Das Referat soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Disputation ist öffentlich. Der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie bzw. ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht.

(6) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(7) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Ist die Disputation bestanden, gelten die gleichen Noten wie für die Beurteilung der Dissertation sowie das gleiche Mittelungsverfahren gemäß § 9. Über das Nichtbestehen der Disputation wird mit Mehrheit entschieden.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation mit.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung der Disputation

(1) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht

erscheint bzw. wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei dem Promotionsausschuss schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden. Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Disputation endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

§ 15

Bewertung, Festsetzung der Gesamtnote

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und die Disputation mindestens mit der Note „rite“ bewertet wurde.

(2) Aus allen Prüfungsteilen der Promotion wird eine Gesamtnote gebildet. Bei einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden für die Dissertation zunächst zwei Teilnoten mit folgender Gewichtung gebildet:

- eine doppelt gewichtete Teilnote für den wissenschaftlichen Teil und
- eine einfach gewichtete Teilnote für den künstlerischen Teil.

Die Durchschnittsnote für die Dissertation errechnet sich aus der Summe und dann durch drei geteilten Teilnoten.

(3) Für die Gesamtnotenbildung ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Dissertation zweifach (bei einer Dissertation nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 geht hier die Durchschnittsnote für die Dissertation gemäß Absatz 2 ein)
- Disputation einfach.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50 summa cum laude,

von 1,51 bis 2,50 magna cum laude,

von 2,51 bis 3,50 cum laude,

von 3,51 bis 4,00 rite.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation, die Note der Disputation und die erzielte Gesamtnote ergeben. Sie enthält weiter den Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausge-

hündigt wird, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 16

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation muss innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Promotionsausschusses erforderlich. Haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbunden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, erteilt der die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis erst, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigt haben, dass die verlangten Änderungen vorgenommen worden sind.

(3) Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser die Dissertation über die für die Prüfungsakten der Hochschule erforderlichen drei Exemplare hinaus in folgender Weise publiziert:

1. Online-Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form auf dem Dokumenten-Server der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky (im Folgenden: SuB). Es gelten hierbei die auf den Internetseiten der SuB angegebenen Bedingungen und Gebühren.

Neben der Bereitstellung einer/mehrerer publikationsfähiger Datei(n) sind sowohl der Hochschulbibliothek der Hochschule als auch der SuB gebundene Druckexemplare einzureichen. In der Hochschulbibliothek der Hochschule sind zwei Druckexemplare einzureichen, die Anzahl der in der SuB abzuliefernden Druckexemplare richtet sich nach den jeweils gültigen, auf den Internetseiten der SuB angegebenen, Bedingungen.

oder

2. unentgeltliche Ablieferung dreier, gebundener Exemplare in der Hochschulbibliothek, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

oder

3. unentgeltliche Ablieferung dreier, gebundener Exemplare in der Hochschulbibliothek, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt.

4. Im Falle einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist das künstlerische Projekt in geeigneter Form (DVD) zu dokumentieren und die Dokumentation dem Promotionsausschuss der Hochschule mindestens dreifach einzureichen. Über eine darüber hinausgehende Anzahl der abzugebenden Dokumentationen auf DVD bestimmt der Promotionsausschuss im Einzelfall.

Im Falle einer Veröffentlichung in gedruckter Form (Abdruck in einer Zeitschrift, Veröffentlichung als Buch in einem gewerblichen Verlag) ist zusätzlich zu den für die Hochschulbibliothek der Hochschule abzuliefernden Exemplaren der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky ein weiteres Exemplar zu übergeben.

(4) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Disputation. Am Ende der Pflicht-

exemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzufügen.

(5) Die gewünschte Veröffentlichungsart muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für bereits veröffentlichte Exemplare im Sinne von § 8 Absatz 2.

(6) Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 17

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vollzogen.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Titel „Doktorin der Musikwissenschaften/Doktor der Musikwissenschaften (doctor scientiae musicae = Dr. sc. mus.)“ zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig.

(3) Als Datum der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote angegeben. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet.

§ 18

Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung nach nicht bestandener Dissertation ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 19

Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung nachträglich für ungültig erklären.

(2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

§ 20

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen, die bzw. der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 21

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 Hamburgisches Hochschulgesetz.

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Folgende Promotionsordnungen der Hochschule treten zeitgleich außer Kraft:

- Promotionsordnung des Fachbereichs Komposition/Theorie, Musikwissenschaft und Dirigieren vom 19. Juni 1991, soweit die Fächer Musikwissenschaft und Musiktheorie betroffen sind,
- Promotionsordnung des Fachbereichs Instrumentalmusik vom 24. Juni 1991 (Amtl. Anz. S. 2021),
- Promotionsordnung des Fachbereichs Gesang vom 24. Juni 1991 (Amtl. Anz. S. 2033),
- Promotionsordnung des Fachbereichs Musikpädagogik vom 21. Juni 1991 (Amtl. Anz. S. 2069),
- Promotionsordnung des Fachbereichs Evangelische Kirchenmusik vom 22. Juni 1991, zuletzt geändert am 13. Januar 1993 (Amtl. Anz. 1991 S. 2088, 1993 S. 1665),
- Promotionsordnung des Fachbereichs Musiktherapie vom 21. Juni 1991 (Amtl. Anz. S. 2109),
- Promotionsordnung des Fachbereichs Jazz und jazzverwandte Musik vom 24. Juni 1991 (Amtl. Anz. S. 2085).

(3) Promotionsverfahren, die nach den in Absatz 2 genannten Promotionsordnungen begonnen wurden, werden nach diesen Ordnungen zu Ende geführt. Auf Antrag können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Promotion bereits begonnen haben, nach dieser Promotionsordnung promovieren.

Hamburg, den 14. April 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1334

Anlage

**Zulassungsvoraussetzungen
als Doktorand/Doktorandin und Sonderbestimmungen**

I.

Promotionshauptfach Musikwissenschaft

Nachzuweisen sind:

- 1.1 eine Magister-, Diplom- oder Masterprüfung oder ein gleichwertiges ausländisches Examen in einem Musik- oder Musikwissenschaftsstudium an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, welche mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden sein muss,
oder
- 1.2 ein Erstes Staatsexamen bzw. eine Masterprüfung für das Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Musik an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule
und
2. musikwissenschaftliche Studien im Umfang von 24 Semesterwochenstunden; dies gilt nicht bei Nachweis eines abgeschlossenen Musikwissenschaftsstudiums
und
3. ein Nebenfachstudium im Umfang von 18 SWS
und
4. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Sie gilt als nachgewiesen, wenn das Aufbaustudium mit dem Ziel der Promotion zum Dr. sc. mus. erfolgreich abgeschlossen worden ist.
und
5. gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse in Form von staatlich anerkannten Gutachten nachzuweisen (PNDS „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ oder ähnliche Nachweise).

**Änderung der
Aufnahmeprüfungsordnung für den
Master Musikvermittlung der Hochschule
für Musik und Theater Hamburg**

Vom 10. Februar 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 16. Februar 2010 die vom Hochschulsenat am 10. Februar 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2009 S. 405, 435), beschlossene Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung für den Master Musikvermittlung (Amtl. Anz. 2009 S. 2005) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„§ 2

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Master Musikvermittlung kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden. Zum Wintersemester 2010/2011 finden einmalig keine Aufnahmen statt.“

Hamburg, den 10. Februar 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1339

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 10. Februar 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater hat am 16. Februar 2010 die vom Hochschulsenat am 10. Februar 2010 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2009 S. 405, 435), beschlossene Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik (Amtl. Anz. 2009 S. 1022) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg genehmigt.

Artikel I

1. § 1 Satz 6 wird gestrichen.
2. § 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
„(6) Die Prüfungskommission für die CD-Produktion setzt sich aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen bzw. Professoren zusammen, die das Fach Kammermusik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Bewertung des CD-Booklets wird die Prüfungskommission durch mindestens eine Professorin/einen Professor, höchstens zwei Professorinnen/Professoren aus den theoretisch/wissenschaftlichen Modulen ergänzt.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:

„§ 19

Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die/der Studierende darlegen soll, dass sie/er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder

eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(5) Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul I.1: Hauptfach Kammermusik (1. und 2. Semester),

Kernmodul I.2 (zugleich Abschlussmodul): Hauptfach Kammermusik (3. und 4. Semester),

Pflichtmodul II.1: Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Literaturkunde (1. und 2. Semester),

Pflichtmodul II.2: Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Literaturkunde (3. und 4. Semester),

Pflichtmodul III.1: Nebenfach Kommunikation mit dem Schwerpunkt Musikvermittlung (1. und 2. Semester),

Pflichtmodul III.2 und Abschlussmodul:
Kommunikation mit dem Schwerpunkt
Musikvermittlung (3. und 4. Semester),

Pflichtmodul IV.1: Kulturwirtschaft mit dem
Schwerpunkt Marketing (1. und 2. Semester),

Pflichtmodul IV.2: Kulturwirtschaft mit dem
Schwerpunkt Marketing (3. und 4. Semester),

Wahlmodul V: Künstlerische Ergänzungsprojekte
(1 oder 2. oder 3. oder 4. Semester).

Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen
Modulbeschreibungen.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

„§ 21

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten
für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modul-
teilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung
soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt
werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren
Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprü-
fungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet,
so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten
Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt
als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig
nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen
Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist
zu exmatrikulieren.“

5. § 22 entfällt, die folgende Paragraphennummerierung
ermäßigt sich um 1.

6. § 26 (§ 27 alt) wird wie folgt geändert:

„§ 26

Bewertung der Masterprüfung,
Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut

= eine erheblich über dem Durchschnitt
liegende Leistung,

3,0 = befriedigend

= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch-
schnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durch-
schnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Zur differenzierteren Bewertung können
Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der
Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Im Fall der Er-
höhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7,
4,3 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den von den einzelnen
Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen
Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arith-
metisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen
hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie
werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung
etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen
zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen

mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der
Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Ein-
zelleistungen und lautet:

bis 1,50 sehr gut,

über 1,50 bis 2,50 gut,

über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studie-
renden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und
auf Wunsch begründet.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prü-
fungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00)
bewertet worden sind.

(6) Die drei Teile der Masterprüfung werden getrennt
bewertet. Dabei wird die Gesamtnote wie folgt ermittelt:

Die Note des Abschlusskonzertes wird mit drei, die der
CD-Produktion mit zwei, die des Booklets mit eins mul-
tipliert. Die sich daraus ergebende Summe wird durch
sechs dividiert und ergibt damit die Gesamtnote.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die
neben der absoluten eine relative Bewertung der Note
abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle
Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis
zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Stu-
dienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die
folgenden Noten:

A die besten 10 %,

B die nächsten 25 %,

C die nächsten 30 %,

D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Ab-
schlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die je-
weils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht
die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht
die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supple-
ment der Notenspiegel der entsprechenden Abschluss-
kohorte aufzunehmen.“

7. § 27 (§ 28 alt) wird wie folgt geändert:

„(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music
ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, welches die
Angaben über die absolvierten Module einschließlich
der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die
Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points
enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden
Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin
bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem
Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt
das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung
erbracht worden ist.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein
Diploma Supplement aus, das nach national und inter-
national gebräuchlichen Standards die Einstufung und
Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem
Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das
nach national und international gebräuchlichen Stan-
dards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses
erleichtern soll.“

8. § 28 (§ 29 alt) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg versehen.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten zum 1. April 2010 in Kraft.

Hamburg, den 10. Februar 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1340

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | ECTS |
|---|--|-------------|-----------------------------|-------------|----------|
| Modul I Hauptfach Kammermusik | 1,5 (1 x 21 + 1 x 18) | | 1,5 (1 x 10 + 1 x 12) | | 61 |
| Modul II Musikwissenschaft (Schwerpunkt Literaturkunde): | 1,5 (2 x 4) | | 1,5 und 1,0 (1 x 4 + 1 x 3) | | 15 |
| Modul III Kommunikation (Schwerpunkt Musikvermittlung) | 1,0 (2 x 3) | | 2,0 und 1,5 (1 x 3 + 1 x 2) | | 11 |
| Modul IV Kulturwirtschaft (Schwerpunkt Marketing): | 1,0 (2 x 2) | | 1,0 (1 x 2 + 1 x 1) | | 7 |
| Modul V Künstlerische Ergänzungsprojekte | Einmalig im 1., 2., 3. oder 4. Semester 0,5 (3) | | | | 3 |
| Masterprüfung Abschlusskonzert CD – Produktion CD-Booklet | | | (8) | (10) (5) | 23 |
| | 30 ECTS | 30 ECTS | 30 ECTS | 30 ECTS | 120 ECTS |

Änderungen der Modulbeschreibungen Masterstudiengang Kammermusik

| | |
|---|---|
| Studiengang | Masterstudiengang Kammermusik |
| Kernmodul I.1 | Hauptfach Kammermusik |
| Workload | |
| Kreditpunkte | 21 und 18 |
| Studiensemester | 1. und 2. Semester |
| Dauer des Moduls | 2 Studiensemester |
| Dauer der Veranstaltung | 1,5 SWS |
| Inhalte | Im Zentrum des Studiums steht das Hauptfach Kammermusik mit der Erarbeitung der großen Werke der Kammermusikliteratur und der Aufbau eines Repertoires, das exemplarische Werke der Klassik, Romantik, des 20. Jh. und der Gegenwart enthalten soll. |
| Qualifikationsziele | Ein sicheres Gefühl und Verständnis für den Grundduktus eines Werkes sowie die Entschlüsselung interner Beziehungen im Notentext. |
| Leistungsnachweis | Zwischenprüfung am Ende des 2. Semesters Art und Umfang der Modulprüfung (Zwischenprüfung) im Hauptfach Kammermusik (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt die Studierenden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Zwischenprüfung ein. (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach Kammermusik von etwa 60 Minuten. Stücke aus der Aufnahmeprüfung dürfen nicht wiederholt werden. Die Prüfung umfasst zwei repräsentative Werke der Kammermusik aus unterschiedlichen Epochen. (3) Alle Werke sind vollständig vorzubereiten. Die Kommission kann unter Berücksichtigung des jeweiligen zeitlichen Rahmens Teile des Prüfungsprogramms auswählen. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Regelmäßige Teilnahme am Unterricht |
| Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen | 85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin. Die/Der Studierende/das Ensemble hat während des Studiums in mindestens zwei öffentlichen Konzerten mitzuwirken. Die Konzertprogramme gelten als Nachweis. |
| Häufigkeit des Angebots | 1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS) |
| Koordination | Prof. Niklas Schmidt |
| Lehrende | |
| Empfohlene Basisliteratur | n. V. |

| | |
|---|--|
| Studiengang | Masterstudiengang Kammermusik |
| Wahlmodul V | Künstlerische Ergänzungsprojekte |
| Teilmodule | |
| Workload | |
| Kreditpunkte | 3 |
| Studiensemester | 1. oder 2. oder 3. oder 4. Semester |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Dauer der Veranstaltung | 0,5 SWS |
| Inhalte | Der innovativ künstlerische Projektbereich bezieht sich: auf die Teilnahme an einem erweiterten Ensemblekonzert oder die Erarbeitung einer innovativen Aufführungskonzeption zwischen Workshop, Gesprächskonzert oder Performance in einem frei gewählten Aufführungszusammenhang wie Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Unternehmen, Rundfunk oder Fernsehen usw. oder die Erarbeitung einer Ur- oder Erstausführung im Bereich Kammermusik |
| Qualifikationsziele | Selbständige Konzeption eines der oben aufgeführten frei gewählten künstlerischen Ergänzungsprojekte |
| Leistungsnachweis | Realisierung einer Aufführung mit Musikvermittlungsaspekt |
| Teilnahmevoraussetzungen | Regelmäßige Teilnahme am Unterricht |
| Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen | 85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin |
| Häufigkeit des Angebots | Semesterweise wechselnde Angebote |
| Koordination | Niklas Schmidt / Reinhard Flender |
| Lehrende | |
| Empfohlene Basisliteratur | n. V. |

Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 10. Februar 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater hat am 16. Februar 2010 die vom Hochschulsenat am 10. Februar 2010 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2009 S. 405, 435), beschlossene Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 23. April 2008, zuletzt geändert am 10. Juni 2009 (Amtl. Anz. 2008 S. 1082, 2009 S. 1449), genehmigt.

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Prüfungskommission für die CD-Produktion einschließlich Booklet sowie für das Lecture Recital ein-

schließlich Essay setzt sich aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen bzw. Professoren zusammen, die die Fächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang oder Kammermusik vertreten; das Fach Liedgestaltung muss, die Fächer Klavier, Gesang oder Kammermusik können vertreten sein. Für die Bewertung des CD-Booklets/des Essays wird die Prüfungskommission ergänzt durch mindestens eine Professorin/einen Professor, höchstens zwei Professorinnen/Professoren aus den theoretisch/wissenschaftlichen Modulen.“

3. § 22 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

| | |
|---------------|---|
| MODUL I,1 | – Hauptfach Liedgestaltung (1. und 2. Semester), |
| MODUL I,2 | – Hauptfach Liedgestaltung (3., und 4. Semester), |
| MODUL II,1 | – Musikwissenschaft (1. und 2. Semester), |
| MODUL II,2 | – Musikwissenschaft (3. und 4. Semester), |
| MODUL III,1 | – Kommunikation (1. und 2. Semester), |
| MODUL III,2 | – Kommunikation (3. und 4. Semester), |
| MODUL IV,1 | – Kulturwirtschaft (1. und 2. Semester), |
| MODUL IV,2 | – Kulturwirtschaft (3. und 4. Semester), |
| MODUL V | – Künstlerische Ergänzungsprojekte (1. oder 2. oder 3. oder 4. Semester), |
| PRÜFUNGSMODUL | – Masterprüfung (3. und 4. Semester).“ |

4. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.“

5. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, welches die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem

Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

6. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg versehen.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten zum 1. April 2010 in Kraft.

Hamburg, den 10. Februar 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1343

| Masterstudiengang Liedgestaltung 3./4. Semester | |
|---|--|
| MODUL II, 2 | Musikwissenschaft (Schwerpunkt Literaturkunde) |
| Teilmodule | 1. Historische Aufführungspraxis 2. Literaturkunde |
| Kreditpunkte | 4 und 3 CP |
| Studiensemester | 3. und 4. Semester |
| Dauer des Teilmoduls | 2 Studiensemester |
| Dauer der Veranstaltung | 1,5 und 1,0 SWS |
| Inhalte | Vertiefung der im Modul II,1 erworbenen Kenntnisse. Erweiterung durch Einführung in historische Aufführungspraxis und Repertoirekunde der Moderne. Aktuelles aus der zeitgenössischen Musikszene für Kunstlied-Interpreten. |
| Qualifikationsziele | Um sich auf das Berufsleben vorzubereiten, werden Kenntnisse von ausgefallenem Repertoire und Interpretationskonzepten vermittelt. |
| Leistungsnachweis | 1. Historische Aufführungspraxis: Kenntnis der historischen Tasteninstrumente und Stimmfächer 2. Literaturkunde: Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Lied-Repertoireentwicklung (Klausur oder Hausarbeit) am Ende des 2. Semesters. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Bestandenes MODUL II, 1 |
| Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen | 85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin |
| Häufigkeit des Angebots | 1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im SoSe) |
| Koordination | Prof. Dr. Reinhard Flender |
| Lehrende | |

| Masterstudiengang Liedgestaltung 3./4. Semester | |
|---|---|
| MODUL IV, 2 | Kulturwirtschaft (Schwerpunkt Marketing) |
| Kreditpunkte | 2 und 1 CP |
| Studiensemester | 3. und 4. Semester |
| Dauer des Teilmoduls | 2 Studiensemester |
| Dauer der Veranstaltung | 1,0 SWS |
| Inhalte | Vertiefung der Kenntnisse der Marketingtechniken klassischer Musik. Bedeutung des Kunstlieds in international agierenden Großfestivals. |
| Qualifikationsziele | Die Strukturen der hochspezialisierten Klassikbranche in einem globalisierten Musikleben transparent machen. |
| Leistungsnachweis | Abprüfen der Lehrinhalte (Klausur/mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit) am Ende des 2. Semesters. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Bestandenes MODUL IV, 1 |
| Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen | 85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin |
| Häufigkeit des Angebots | 1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im SoSe) |
| Koordination | Prof. Dr. Reinhard Flender |
| Lehrende | |

| Masterstudiengang Liedgestaltung 2. Semester | |
|---|---|
| MODUL V | Künstlerisches Ergänzungsprojekt |
| Kreditpunkte | 3 CP |
| Studiensemester | 2. Semester |
| Dauer der Module | 1 Studiensemester |
| Dauer der Veranstaltung | 0,5 SWS |
| Inhalte | Der innovativ künstlerische Projektbereich bezieht sich auf die Teilnahme an einem nach Möglichkeit erweiterten Konzertformat, die Erarbeitung einer Aufführungskonzeption zwischen Liederabend, Workshop, Gesprächskonzert oder Performance in einem frei gewählten Aufführungszusammenhang. |
| Qualifikationsziele | Selbständige Konzeption eines frei gewählten Musikvermittlungsprojektes. |
| Leistungsnachweis | Realisierung einer Aufführung mit Musikvermittlungsaspekt. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudiengang Liedgestaltung |
| Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen | 85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin |
| Häufigkeit des Angebots | Semesterweise |
| Koordination | Prof. Burkhard Kehring / Martina Kurth |

| Masterstudiengang Liedgestaltung 3./4. Semester | |
|---|--|
| Prüfungsmodul | Masterprüfung |
| Kreditpunkte | 8 CP (CD-Produktion/Lecture-Recital) 5 CP (Booklet/Essay) 10 CP (Abschlusskonzert) |
| Studiensemester | 3. und 4. Semester |
| Dauer des Moduls | 2 Studiensemester |
| Inhalte | Vorbereitung und Absolvierung aller Anteile der Masterprüfung: 1. Masterarbeit, bestehend aus CD-Produktion inkl. Booklet (für feste Liedduos) bzw. aus Lecture-Recital und Essay (für Klavierstudierende ohne festen Duopartner) 2. Abschlusskonzert |
| Qualifikationsziele | Bestandene Masterprüfung: Erwerb der Abschlussqualifikation zum Master of Music im Fach Liedgestaltung. |
| Leistungsnachweis | Masterarbeit (künstlerisch-praktischer Teil) : Für feste Liedduos: CD-Produktion eines frei gewählten Liedprogramms von mindestens 30 Minuten reiner Spieldauer. Mindestens eine Liedgruppe der CD-Produktion darf nicht mit den Werken des Abschlusskonzertes identisch sein. Für Klavierstudierende ohne festen Gesangspartner: Moderierter Liederabend (Lecture-Recital) von mindestens 45 Minuten zu einem frei gewählten Lied-Schwerpunktthema. Das Lecture-Recital, zu dem das fertiggestellte Essay vorliegen soll, muss vor dem Abschlusskonzert stattfinden. Mindestens eine Liedgruppe des im Lecture-Recital aufgeführten Programms darf nicht mit den Werken des Abschlusskonzertes identisch sein. Masterarbeit (Schriftlicher Teil): Für feste Liedduos: Gestaltung eines Booklets zur o.g. CD-Produktion. Das Booklet muss spätestens zur Fertigstellung der CD-Rohschnittfassung vorliegen. Für Klavierstudierende ohne festen Gesangspartner: Schriftliches Programm-Essay zum frei gewählten Thema des Lecture-Recitals. Der Essay muss spätestens zum Zeitpunkt des Lecture-Recitals vorliegen. Abschlusskonzert: Das Abschlusskonzert, ein abendfüllendes Liedprogramm, muss Liedgruppen aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen enthalten, darunter mindestens eine deutschsprachige und eine nicht deutschsprachige Liedgruppe sowie mindestens ein nach 1945 komponiertes Werk. Werke aus der Aufnahmeprüfung dürfen nicht aufgeführt werden. Klavierstudierende ohne festen Duopartner absolvieren das Abschlusskonzert mit einem frei gewählten Gesangspartner, im Bedarfsfall auch in zwei Konzerthälften mit zwei oder mehr unterschiedlichen Gesangspartnern. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Bestandenes MODUL I, 1 |
| Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen | 85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich |
| Koordination | Prof. Burkhard Kehring |

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren oder Berichtigung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiterin: Astrid Köhler,
Telefon: +49 (0)40/4 28 40 - 36 28,
E-Mail: Astrid.Koehler@bsu.hamburg.de

I.2) Art der beschaffenden Stelle

Öffentlicher Auftraggeber (bei Aufträgen, die unter die Richtlinie 2004/18/EG fallen)

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung:

Projekt „Autofreier Sonntag“ September 2010:

II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):

Für den September 2010 plant die Freie und Hansestadt Hamburg (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Referat für Öffentlichkeitsarbeit) die Veranstaltung eines Autofreien Sonntags – entweder am 19. September 2010 oder am 26. September 2010 – sowie die Fortsetzung des Konzepts der Autofreien Sonntage in den Folgejahren mit jährlich bis zu 2 Aktionstagen bevorzugt im Juni und/oder September (Option). Dabei sollen umfangreich Straßenflächen in Anspruch genommen werden, auf denen ein vielfältiges Rahmenprogramm stattfinden soll. Wie bereits die vorherigen Autofreien Sonntage wird auch der Aktionstag im September 2010 ein Schwerpunktthema aus dem Bereich des Umwelt- und Klimaschutz haben.

Unter Berücksichtigung dieses noch zu benennenden Schwerpunktthemas soll der Auftragnehmer für den Aktionstag ein Rahmen gebendes Veranstaltungskonzept sowie eine hierauf bezogene Marketingstrategie entwickeln und die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit eigenverantwortlich umsetzen.

Bei dem Aktionstag soll eine Zentralveranstaltung verwirklicht werden, die so anzulegen ist, dass auch den Hamburger Bezirken sowie den Kreisen und Landkreisen in der Metropolregion konzeptionelle Anknüpfungspunkte für eigene,

korrespondierende Aktivitäten ermöglicht werden. Ferner sind im Rahmen der Bespielung der Straßen neben Straßenkünstlern, -musikern und -malern auch Sportvereine sowie die durch das Referat für Öffentlichkeitsarbeit bereits gewonnenen oder noch zu akquirierenden Partner aus Wirtschaft und Verbänden einzubeziehen, denen die Gelegenheit gegeben werden soll, sich mit Ständen und Aktionen zum Thema Klimaschutz auf der Straße zu präsentieren. Ferner soll es in Kooperation mit einem Medienpartner mindestens eine Bühne mit Unterhaltungsprogramm – Musik, Comedians u. a. – geben, auf der zu dem Schwerpunktthema auch eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung von Politikern (Senator/in, Bürgermeister) veranstaltet werden soll.

II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):

Hauptgegenstand: 79.42.10.00-1
Ergänzende Gegenstände: 79.34.00.00-9

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

IV.2) Verwaltungsinformationen

IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar): ÖT P5 196/10

IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen: –

IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:

Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2010/S 082-0123482 vom 28. April 2010

IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 23. April 2010

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:

Nichtabgeschlossenes Verfahren

VI.2) Informationen über nicht abgeschlossene Vergabeverfahren:

Das Vergabeverfahren wurde eingestellt.

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

27. Juli 2010

Hamburg, den 27. Juli 2010

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Auftragsbekanntmachung**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Justizbehörde – Strafvollzugsamt
 Postanschrift:
 Suhrenkamp 96, 22335 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Referat für Bau- und Sicherheitsangelegenheiten
 Zu Händen von Frau Harms
 Telefax: +49 (0)40 / 4 27 94 - 30 05,
 E-Mail: gabriele.harms@justiz.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen (siehe Anhang A.III)
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, Haus 2, A-Flü-
 gel, Sanierung Dach und Fassade, Brandschutz
 innen, Umbau der Sicherungsstation A 1.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 (c) Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie: Nummer 12
 Hauptort der Dienstleistung: Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Architektenleistungen gemäß HOAI Teil 3, Ab-
 schnitt 1 – Leistungsphase 3-8 des § 34 HOAI –
 für die Sanierungsmaßnahme in der JVA Fuhls-
 büttel.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV):
 Hauptgegenstand: 71240000
 Ergänzende Gegenstände: 71244000
 71245000
 71246000
 71247000

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Architektenleistungen gemäß HOAI Teil 3, Ab-
 schnitt 1 – Leistungsphasen 3-8 des § 34 HOAI –
 für die Sanierungsmaßnahme in der JVA Fuhls-
 büttel, Haus 2, A-Flügel, 5-geschossig.
 Geschätzter Wert ohne MwSt.: 240 000,- Euro.
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende
 der Auftragsausführung:**
 18 Monate

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-
 LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR-
 MATIONEN**

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Haftpflichtversicherung:
 Personenschäden: 1 500 000,- Euro
 Sonstige Schäden: 500 000,- Euro
 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maxi-
 mierung der Ersatzleistung mindestens das Zwei-
 fache der Versicherungssumme beträgt.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-
 tigttem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren
 sind in einem verschlossenen Umschlag, gekenn-
 zeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auf-
 traggebers gemäß Ziffer II.1.1), einzureichen.
 Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Be-
 werber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des
 Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen
 zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind
 auch für diese Unternehmen, ungeachtet des
 rechtlichen Charakters der zu diesen bestehen-
 den Verbindungen, folgende in Ziffern III.2.1 bis
 III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise
 vorzulegen:
 Folgende in Ziffern III.2.1 bis III.2.3 geforderten
 Erklärungen und Nachweise gemäß VOF sind in
 der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzule-
 gen. Darüber hinausgehende Informationsunter-

lagen sind nicht erwünscht. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

- Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberin bzw. Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft ist oder ob und auf welche Art sie oder er auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeitet, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- Formlose Erklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Absatz 9 Buchstaben b) und c) VOF besteht, und dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 VOF vorliegen.
- Namen/berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistungen im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen.
- Juristische Personen haben einen aktuellen Handelsregisterauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: vergleiche Ziffer III. 1.1

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen.
- Bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.
- Bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung, ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Die Bewerberin/der Bewerber muss bauvorlageberechtigt nach § 67 der Hamburger Bauordnung sein.

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Nein

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

| Kriterien | Gewichtung |
|---|------------|
| 1. Verfügbarkeit des projektleitenden Personals | 10 |
| 2. Ort der Leistungserbringung | 20 |
| 3. Anteil Eigenleistung/Fremdleistung | 20 |
| 4. Fachtechnischer Wert der Angebotsunterlagen | 3 |
| 5. Sicherstellung der Ausführungsfristen | 5 |
| 6. Höhe des Gesamtangebotes | 20 |
| 7. Erfahrung mit „Bauen im laufendem Betrieb“ | 11 |
| 8. Erfahrung bei Bau in Justizvollzugsanstalten | 11 |

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: –

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: –

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: –

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

16. September 2010, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) Dauerauftrag: Nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein

- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/
Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Vergabekammer
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49 (0)40/4 28 40 - 20 39,
- VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt
VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3)**
Genaue Angaben zu den Fristen für die Ein-
legung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein
Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsver-
fahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalender-
tage nach Eingang der Mitteilung des Auftragge-
bers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, ver-
gangen sind.
- VI.4.3) **Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von
Rechtsbehelfen erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
27. Juli 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/
Teilnahmeanträge zu senden sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Justizbehörde, Zentrale Summissionsstelle,
Postanschrift:
Dammthorwall 9-13, Zimmer 5017,
20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zentrale Summissionsstelle,
Telefon: +49 (0)40/4 28 43 - 33 82,
E-Mail:
ZentraleSubmissionsstelle@justiz.hamburg.de

Hamburg, den 30. Juli 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

818

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Wohnen, Stadterneuerung
und Bodenordnung
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiter: Thomas Schröder
Telefon: +49 (0)40/4 28 40 - 25 53,
Telefax: +49 (0)40/4 28 40 - 22 66,
E-Mail: thomas.schroeder@bsu.hamburg.de

Internet-Adresse:

Hauptadresse des Auftraggebers (URL):
<http://www.hamburg.de/bsu/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

andere Stellen (siehe Anhang A.II)

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen (siehe Anhang A.III)

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**

- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
geber:**

I) Werkvertrag mit folgenden Leistungen:

Nach § 558 d des Bürgerlichen Gesetzbuches
(BGB) Erstellung des qualifizierten Hamburger
Mietenspiegels 2011 auf der Grundlage einer
empirischen Mieterhebung nach der „Tabel-
lenmethode“. Entwicklung einer Gesamtkonze-
ption mit Bestimmung und Abgrenzung der
Grundgesamtheit sowie zur Berücksichtigung
von energetischen Merkmalen. Planung und
Ziehung der Stichprobe sowie Vorbereitung und
Durchführung der Erhebung zur Erreichung
einer Ergebnisstichprobe der mietenspiegelrele-
vanten Fälle von 12 500 Interviews. Statistische
Zusatzanalysen nach Bedarf des Arbeitskreises,
Auswertungen und Berichterstellung/Dokumen-
tation. Projektbegleitung und Durchführung der
Sitzungen des Arbeitskreises unter der Leitung
der Auftraggeberin.

Der/die Auftragnehmer/in hat eigenverantwort-
lich die Datenbeschaffung sowie die Sicherstel-
lung der Interviews zu organisieren.

Er/sie wird gemäß § 3 Hamburgisches Daten-
schutzgesetz (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (Ham-
burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten
133, 165, 226) in der jeweils geltenden Fassung
und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in
der jeweils geltenden Fassung tätig, unterwirft
sich der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten
und arbeitet gemäß des vom Hamburgischen
Datenschutzbeauftragten zu genehmigenden Da-
tenschutzkonzepts.

Besondere Vertragsbedingungen: Rücktrittsrecht
bei Nichtzustandekommen eines Datenschutz-

- konzeptes, Vertragsstrafen bei Verstößen gegen die Vertraulichkeit bzw. (Erst-)Veröffentlichungsrechte. Verpflichtung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin nach dem Verpflichtungsgesetz.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
(c) Dienstleistung
Dienstleistungskategorie: Nummer 10
Hauptort der Dienstleistung: Hamburg
NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Erstellung des Hamburger Mietenspiegels 2011
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptgegenstand: 79.30.00.00 - 7
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Ende: 31. März 2012

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Haftpflichtversicherung:
Personenschäden: 1 500 000,- Euro
Sonstige Schäden: 500 000,- Euro
Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers gemäß Ziffer II.1.1), einzureichen.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen bestehenden Verbindungen, folgende in Ziffern III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

Folgende in Ziffern III. 2.1 bis III. 2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise gemäß VOF sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

– Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberinnen bzw. Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeiten, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

– Formlose Erklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Absatz 9 Buchstaben b) und c) VOF besteht, und dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 VOF vorliegen.

– Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

– Namen/berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistungen im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen.

– Juristischen Personen haben einen aktuellen Handelsregisterauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: vergleiche Ziffer III. 1.1

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie

- der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen.
- Bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.
 - Bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung, ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:
Mindestzahl: 3

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

| Kriterien | Gewichtung |
|--|------------|
| 1. Zweckmäßigkeit | 25 |
| 2. Qualität | 20 |
| 3. Fachlicher Wert | 20 |
| 4. Preis | 20 |
| 5. Methodische Ansätze zur Optimierung der Erhebung und zur Berücksichtigung von energetischen Merkmalen | 15 |

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
ÖT WSB1 177/10

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: -

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
9. September 2010, 10.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: -

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: -

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: -

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag:** Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen:** -

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49 (0)40/4 28 23 - 20 20,

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3)

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird. Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:

Offizielle Bezeichnung: -

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

30. Juli 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind:**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Zentrale Vergabeaufsicht – Submissionsstelle –,
Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Hamburg, den 30. Juli 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

819

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiterin: Astrid Köhler,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 40 - 36 28,
E-Mail: Astrid.Koehler@bsu.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
Beschaffungssystem) sind erhältlich bei: –

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)

Regional- oder Lokalbehörde

Umwelt

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
geber:

Projekt „Autofreier Sonntag“, Juni 2011

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
ferung bzw. Dienstleistung:

(c) Dienstleistung

Dienstleistungskategorie: Nummer 11

Hauptort der Dienstleistung: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
fungsvorhabens:

Für den 19. Juni 2011 plant die Freie und Hanse-
stadt Hamburg (Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt – Referat für Öffentlichkeitsarbeit)
die Veranstaltung eines Autofreien Sonntages
sowie die optionale Fortsetzung des Konzepts der
Autofreien Sonntage mit einem Aktionstag 2012.
Dabei sollen im Bereich der Innenstadt Straßen-
flächen in Anspruch genommen werden, auf
denen ein vielfältiges Rahmenprogramm zu den
Themen Klimaschutz, Umwelt, Energie und
umweltfreundliche Mobilität stattfinden soll.

Der Aktionstag am 19. Juni 2011 steht unter dem
Schwerpunktthema „Hamburg ist Umwelthaupt-
stadt“.

Unter Berücksichtigung des für 2011 benannten
und des für 2012 noch zu benennenden Schwer-
punktthemas soll der Auftragnehmer für den
Aktionstag ein Rahmen gebendes Veranstal-
tungskonzept sowie eine hierauf bezogene Mar-
ketingstrategie entwickeln und die Veranstaltung
in Abstimmung mit dem Referat für Öffentlich-
keitsarbeit eigenverantwortlich umsetzen.

Bei dem Aktionstag soll eine Zentralveranstal-
tung verwirklicht werden, die so zu konzipieren
ist, dass auch den Hamburger Bezirken sowie den
Kreisen und Landkreisen in der Metropolregion
konzeptionelle Anknüpfungspunkte für eigene,
korrespondierende Aktivitäten ermöglicht werden.

Im Rahmen des Veranstaltungskonzeptes und der
Bespielung der für den Autoverkehr gesperrten
Straßen sind auch die durch das Referat für
Öffentlichkeitsarbeit bereits gewonnenen oder
noch zu akquirierenden Partner aus Wirtschaft,
Verbänden und Vereinen einzubeziehen, denen
die Gelegenheit gegeben werden soll, sich mit
Aktionen und Ständen zum Thema Klimaschutz
zu präsentieren.

Ferner soll es in Kooperation mit einem Medien-
partner mindestens eine Bühne mit Unterhal-
tungsprogramm – Musik, Comedians u. a. – geben,
auf der auch inhaltliche Programmpunkte zum
Schwerpunktthema veranstaltet werden sollen.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
(CPV):

Hauptgegenstand: 79.42.10.00 - 1

Ergänzende Gegenstände: 79.34.00.00 - 9

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
men (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –

II.2.2) Optionen: Ja

Planung und Durchführung eines weiteren Auto-
freien Sonntags im Jahr 2012 (voraussichtlich im
Juni 2012).

Rückgriff auf diese Optionen in Monaten: 12

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende
der Auftragsausführung: 22 Monate

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**III.1) Bedingungen für den Auftrag****III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:****Haftpflichtversicherung**

(§ 5 Absatz 4 lit. a) VOF 2009):

Personenschäden: 1 500 000,- Euro

Sonstige Schäden: 500 000,- Euro

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt (Die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten [z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern], die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.).

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –**III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem/r Vertreter/in.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein**III.2) Teilnahmebedingungen****III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers gemäß Ziffer II.1.1), einzureichen.

Folgende in Ziffern III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise gemäß VOF sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen bestehenden Verbindungen, folgende in Ziffern III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen:

- a) Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberinnen bzw. Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeiten, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 4 Absatz 2 VOF 2009).

- b) Formlose Erklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Absatz 9 Buchstaben b) und c) VOF besteht, und dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 VOF vorliegen.

- c) Die Namen und berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistung im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen (§ 4 Absatz 3 VOF 2009).

- d) Juristische Personen haben einen aktuellen Handelsregisterauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.

- e) Von allen zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bietern ist mit Angebotsabgabe eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben (Formblatt). Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (vergleiche Ziffer III.1.1).

- b) Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (§ 5 Absatz 4 lit. c) VOF 2009).

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: vergleiche Ziffer III.1.1)

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Rechnungswertes (Honorar), der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen,
- bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.
 - bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig (§ 5 Absatz 5 lit. b) VOF 2009).

- b) Angaben über die technische Leitung (§ 5 Absatz 5 lit. c) VOF 2009).

- c) Angaben über die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiterzahl und Führungskräfte des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (§ 5 Absatz 5 lit. d) VOF 2009).

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:
Mindestzahl: 3
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
– Anzahl und Qualifikation der Personen, die die Leistung im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen.
– Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre und Umsatz der in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen.
– In den letzten 3 Jahren erbrachte vergleichbare Leistungen.
– Angaben zur technischen Leitung.
– Personelle Ausstattung (Anzahl der fest angestellten Mitarbeiter mit objektbezogener Eignung) im Mittel der letzten 3 Jahre.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Ja
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
ÖT-P5-284-10
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Ja
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2010/S82-123482 vom 28. April 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: –
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
10. September 2010, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
4. August 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, –
Zentrale Vergabeaufsicht, Eröffnungsstelle
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, Zimmer E 231,
20355 Hamburg, Deutschland

Hamburg, den 4. August 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 820

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 in der Heimholtz-Gemeinschaft
 Postanschrift:
 Sekretariat Abteilung Warenwirtschaft, V4
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen Frau Dietsch
 Telefon: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80
 Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des Auftraggebers (URL):
<http://www.desy.de>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 den oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Sonstiges:
 Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts
 Sonstiges: Forschung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
 geber:
 Innerbetriebliche Transportdienstleistungen auf
 dem DESY Gelände, Standort Hamburg
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung
 (c) Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie: Nummer 2
 Hauptort der Dienstleistung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
Los 1: Durchführung von Transporten innerhalb
 des DESY Standortes Hamburg von technischem
 Gerät und Gütern (Ganztägig [8 Stunden] mon-
 tags bis freitags).
Los 2: Durchführung von Bürorumzügen inner-
 halb des DESY Standortes Hamburg.
Los 3: Durchführung von Kleintransporten bis
 100 kg (Pakete oder ähnlich) für Stadtverkehr auf
 Anforderung bis zu 100 km (City-Fahrdienste).
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV)
 Hauptgegenstand: 60100000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja
 Angebote sollten wie folgt eingereicht werden:
 für ein oder mehrere Lose
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller
 Lose und Optionen, falls zutreffend):
 Informationen über den Leistungsumfang sind
 den einzelnen Losen zu entnehmen (siehe An-
 hang B dieser Bekanntmachung).
- II.2.2) Optionen: Ja
 Beschreibung der Optionen:
 Vertragslaufzeit: 1. Januar 2011 bis 31. Dezember
 2011 mit jährlicher Optionswahrnehmung für
 weitere 3 Jahre, wenn die beauftragten Leistun-
 gen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
 Zahl der möglichen Verlängerungen: 3
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw.
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Beginn: 1. Januar 2011
 Ende: 31. Dezember 2011

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 gemäß Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften:
 gemäß Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen
 Gemeinschaftsmitglieder und Nennung eines
 generalbevollmächtigten Mitglieds.

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregisterauszug, Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
 - Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
 - Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
 - Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
 - Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
 - Eigenerklärung, dass keine schweren Verfehlungen begangen worden sind, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen.
 - Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30 000,- Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a der GewO) beim Bundeszentralregister anfordern.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Erklärungen über den Gesamtumsatz des Unternehmens, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.
 - Gültig nur für Los 1 und 3: Nachweis über AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F) oder dass das AEO, F-Zertifikat beantragt worden ist.
 - Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit Nennung des Versicherungsumfangs mit Höchsthaftungssummen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Referenzen der letzten 3 Jahre über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art (getrennt nach Los).
 - Eigenerklärung, dass das eingesetzte Fahrpersonal die Voraussetzungen nach § 7 b des Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erfüllt.
 - Der Bewerber hat sich vor Abgabe seines Angebots von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen und eine von der Verwaltung unterschriebene Besichtigungsbescheinigung dem Angebot beizufügen. Der Besichtigungstermin ist vorher mit der Abteilung ZBAU12 telefonisch unter der Telefonnummer: +49(0)40/8998-93993 (Herr Schneider) zu klären.
 - Dies gilt nicht für den Auftragnehmer, der zum Einreichungstermin noch im ausgeschriebenen Objekt tätig ist (Ausschlusskriterium!).
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: -
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: -
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO005-10
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 25. August 2010
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 6. Oktober 2010
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: -
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 1. Januar 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: 7. Oktober 2010

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:**
- Eine Ortsbesichtigung ist erforderlich. Terminvereinbarung siehe unter Punkt III.2.3. dieser Bekanntmachung (Ausschlusskriterium).
 - Beim Einsatz von Subunternehmern sind diese bei Angebotsabgabe namentlich zu benennen und deren Eignung bei Angebotsabgabe nachzuweisen (Auflistung siehe Vergabeunterlagen).
 - Gültig für die Lose 1 und 3: Der Auftragnehmer muss den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-F) erlangt oder diesen beantragt haben.
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
 Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer des Bundes
 beim Bundeskartellamt
 Postanschrift:
 Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn,
 Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
 (Siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. VI.4.3)
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 4. August 2010

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Los-Nr. 1: Bezeichnung

DESY interner Werkverkehr

- 1) **Kurze Beschreibung:**
 Durchführung von Transporten innerhalb des DESY Standortes Hamburg von technischem Gerät und Gütern (Ganztägig [8 Stunden] montags bis freitags).
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
 Hauptgegenstand: 60100000
- 3) **Menge oder Umfang:**
 Fahrzeuge:
 – 1 Lkw mit Kofferaufbau, Hebebühne, Gabelhubwagen, Transportkarren, werktäglich 8 h, 40 h wöchentlich: Koffermaße: L 742 x B 242 x H 223, zulässiges Gesamtgewicht: 18 t, Ladefläche: 4,00 m, Hebebühne: Tragkraft 1000 kg.

- 1 Lkw mit Kofferaufbau, Hebebühne, Gabelhubwagen, Transportkarren, werktäglich 8 h, 40 h wöchentlich: Koffermaße: L 420 x B 215 x H 230, zulässiges Gesamtgewicht: 3,5 t, Ladefläche: 4,00 m, Hebebühne: Tragkraft 750 kg.

Personal:

Jeder Lkw ist mit einem Fahrer ohne ADR-Schein sowie mit einem Beifahrer zu besetzen. Zusätzlich muss werktäglich 3,5 h (17,5 h wöchentlich) ein Fahrer mit Gefahrgut-Führerschein (ADR-Bescheinigung) für Gastransporte gestellt werden. Der Transport der Gase erfolgt in Druckgasbehältern, Flaschen, Druckgasbehälterbündeln, flüssig-tiefkalte Gase in Roll- und Containern. Das dafür vorgesehene Fahrzeug (Cargo-Lader) wird von DESY gestellt.

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**

5) **Weitere Angaben zu den Losen:**

- Der Auftragnehmer hat einen ständig auf dem Gelände verfügbaren Objektleiter/Vorarbeiter, der als Beifahrer tätig ist, zu benennen. Der Objektleiter muss von montags bis freitags, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr erreichbar sein.

- Der Auftragnehmer muss den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-F) erlangt oder diesen beantragt haben.

- Eine Ortsbesichtigung ist erforderlich. Terminvereinbarung siehe unter Punkt III.2.3. dieser Bekanntmachung (Ausschlusskriterium).

Los-Nr. 2: Bezeichnung

Standard-Büroumzüge

1) **Kurze Beschreibung:**

Durchführung von Büroumzügen innerhalb des DESY Standortes Hamburg.

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 60100000

3) **Menge oder Umfang:**

Der Auftrag beinhaltet den Abbau, Transport und Aufbau von Umzugsgütern (Kartons, Möbel, Bildern, Regalen, etc.). Jeder Einzelauftrag wird mit einer Vorlaufzeit von 3 Werktagen durch die DESY Fachabteilung – ZBAU12 – angefordert. Für jeden Einzelauftrag ist eine Vorortbesichtigung erforderlich. Nach erfolgtem Wiederaufbau muss der Auftragnehmer eine Endkontrolle der erledigten Umzugsarbeiten vornehmen, um eventuelle Nacharbeiten und/oder Umstellarbeiten zu erledigen. Die Kontrolle wird nach terminlicher Vereinbarung mit DESY innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Umzugsarbeiten stattfinden. Umfang: ca. 80 Büroumzüge pro Jahr.

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**

5) **Weitere Angaben zu den Losen:**

- Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen.

- Eine Ortsbesichtigung ist erforderlich. Terminvereinbarung siehe unter Punkt III.2.3. dieser Bekanntmachung (Ausschlusskriterium).

Los-Nr. 3: Bezeichnung

City-Fahrdienste

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Durchführung von Kleintransporten bis 100 kg (Pakete oder ähnlich) für Stadtverkehr auf Anforderung bis zu 100 km.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 60100000
- 3) **Menge oder Umfang:**
 - Jeder Einzelauftrag muss innerhalb 2 Stunden nach Auftragserteilung durch die DESY Fachabteilung – ZBAU12 – begonnen werden.
 - Fahrzeug: Pkw (Kombi + Transportkarre) inkl. Fahrer.
 - Umfang: ca. 120 Stunden pro Jahr.
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
 - Der Auftragnehmer muss den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-F) erlangt oder diesen beantragt haben.
 - Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen.
 - Eine Ortsbesichtigung ist erforderlich. Terminvereinbarung siehe unter Punkt III.2.3. dieser Bekanntmachung (Ausschlusskriterium).

Hamburg, den 4. August 2010

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

821

Öffentliche Ausschreibung für die vergleichende Analyse des Kreativwirtschaftsberichts 2011 der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg widmet sich mit besonderer Aufmerksamkeit der Förderung der Kultur und der Kreativwirtschaft. In den grundlegenden strategischen Dokumenten, den Leitbildern „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ (2003) und „Wachsen mit Weitsicht“ (2010) werden diese beiden Themen als zentrale Entwicklungsfelder Hamburgs genannt.

In der Umsetzung dieser Vorgaben hat Hamburg unter anderem mit Start am 1. März 2010 die Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH gegründet, deren Aufgabe es ist, die Rahmenbedingungen für kreativwirtschaftliches Arbeiten in Hamburg zu verbessern und als Schnittstelle zwischen den verschiedenen Sektoren und Teilmärkten zu fungieren. Auch mit der Umstrukturierung der Behörde für Kultur, Sport und Medien hat sich ein besonderer Schwerpunkt zur Befassung mit der Kreativwirtschaft herausgebildet.

Vorliegende Studien belegen, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft in Hamburg gut aufgestellt ist; in einigen Teilmärkten belegt die Stadt Spitzenplätze im nationalen und internationalen Vergleich, während in anderen Teilmärkten dagegen durchaus Aufbaubedarf besteht. Gleich-

zeitig ist man sich bewusst, dass sich die Wettbewerbssituation in diesem Wirtschaftszweig national und international zunehmend verschärft, auch andere Standorte sich um die Kreativwirtschaft als Wachstumsfaktor bemühen und zum Teil Ressourcenvorteile haben, über die Hamburg nicht verfügt. Hamburg ruht sich deshalb keineswegs auf seiner Position aus, sondern will auch in Zukunft ein bedeutender Standort für die Kreativwirtschaft sein.

Die Grundlage für strategische und operative Entscheidungen ist eine stabile Informationslage.

Deshalb arbeitet die Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH mit der Erstellung eines Kreativwirtschaftsberichts für die Freie und Hansestadt Hamburg. Dieser Bericht hat den Anspruch, die Hamburger Kreativwirtschaft in ihrer Gesamtheit abzubilden. Das bedeutet, dass alle drei Sektoren (privat, intermediär und öffentlich) erfasst und dargestellt werden sollen.

Der Kreativwirtschaftsbericht wird erstmals die Lage dieses Wirtschaftszweiges in Hamburg darstellen und damit dazu beitragen, dass aus der Darstellung Handlungsoptionen entwickelt werden können.

Der Kreativwirtschaftsbericht soll in regelmäßigen Abständen (zwei bis drei Jahre) neu erstellt werden, um die Entwicklungen der Branche zu beobachten und die Wirkungsweise der getroffenen Maßnahmen einschätzen zu können.

Die vergleichende Analyse, auf die sich diese Ausschreibung bezieht, soll Hamburger Besonderheiten berücksichtigen, um einen bestmöglichen Vergleich mit anderen europäischen und internationalen Städten und Regionen zu ermöglichen.

Inhalte und Aufgabenstellung:

Der Kreativwirtschaftsbericht gliedert sich in sechs Teile, diese Ausschreibung bezieht sich auf Teil 5. „Die vergleichende Analyse“:

1. Einleitung
Verortung der Kreativwirtschaft, Bedeutung der Kreativwirtschaft, Erwartungen an Kreativwirtschaft, Besonderheiten der Kreativwirtschaft. Grundlagen der Hamburger Entwicklung.
2. Der statistische Teil
 - a) Hamburger Rahmenbedingungen (zentrale statistische Daten).
 - b) Die Darstellung der Hamburger Kreativwirtschaft in Zahlen gemäß des „Leitfaden zur Erstellung einer statistischen Datengrundlage für die Kreativwirtschaft und eine länderübergreifende Auswertung kulturwirtschaftlicher Daten“ der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Kulturwirtschaft der Wirtschaftsministerkonferenz vom 5. Oktober 2009.
 - c) Die statistische Erfassung des „öffentlichen“ und des „intermediären“ Sektors der Kreativwirtschaft. Hierfür müssen neue Verfahren entwickelt werden, damit diese beiden Sektoren anschließend jeweils erkennbar ausgewiesen werden können. Durch die Erfassung aller drei Sektoren (b+c) soll eine Darstellung der gesamten Hamburger Kreativwirtschaft gesichert werden.

3. Der partizipative Teil

Die elf Teilmärkte bzw. jeweils relevante, maßgebliche Vertreter und Multiplikatoren sollen einen Anteil am Kreativwirtschaftsbericht haben. In durchaus subjektiven Beiträgen soll ein Stimmungsbild der Hamburger Kreativwirtschaft entstehen und Stärken und Defizite der momentanen Lage sowie Möglichkeiten und Risiken der Entwicklung aus Sicht der Akteure abgebildet werden.

4. Die Hamburg Analyse

Mit den geeigneten Mittel soll herausgefunden werden, wo die Stärken der Kreativwirtschaft in Hamburg liegen, welche Potentiale vorhanden sind und mit welchen Mitteln sie erschlossen werden können. Es soll auch erkennbar werden, wo die Hamburger Kreativwirtschaft nicht optimal aufgestellt ist, welche Defizite benannt werden und wie sie behoben werden können. Außerdem soll herausgearbeitet werden, welche Chancen und Risiken für die Hamburger Kreativwirtschaft bestehen, welche Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Kreativwirtschaft von Relevanz sind und wie diese Rahmenbedingungen verändert werden müssen, um die Entwicklung der Hamburger Kreativwirtschaft zu stabilisieren und zu beschleunigen.

5. Die vergleichende Analyse

Mit geeigneten Mitteln soll herausgefunden werden, welche Mitbewerber in Europa in Bezug auf die Entwicklung der Kreativwirtschaft für Hamburg wichtig sind und welche Maßnahmen dort angewandt werden, um die Kreativwirtschaft zu fördern und zu stabilisieren. Außerdem soll aufgezeigt werden, welche Strategien entwickelt und welche Maßnahmen angewandt werden, um zu einem Anziehungspunkt für Kreative zu werden. Besonders erfolgreiche Beispiele sollen in der Analyse hervorgehoben werden. Es soll dabei auch auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen eingegangen und abgeschätzt werden, welche der vorgefundenen Strategien für Hamburg interessant sind und welche nicht. Ein kurzer Blick auf die zentralen Akteure weltweit rundet diese vergleichende Analyse ab.

6. Handlungsoptionen und Ausblick

Aus den Ergebnissen und Erkenntnissen der Teile 2., 3., 4. und 5. werden konkrete Handlungsoptionen für die Freie und Hansestadt Hamburg entwickelt, um damit den Erfolg der Kreativwirtschaft in Hamburg zu verbessern und Hamburg im nationalen und internationalen Wettbewerb besser zu positionieren.

Auftrag und Rahmenbedingungen:

Als Zeitrahmen für die Erstellung der vergleichenden Analyse sind sieben Monate vorgesehen. Starttermin ist der 1. Oktober 2010. Die Produktionszeit für Layout, Satz und Druck ist in diesem Zeitrahmen nicht eingerechnet.

Die Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH und die Behörde für Kultur, Sport und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützen die Erstellung des Kreativwirtschaftsberichts, indem sie selbst als Ansprechpartner und Zulieferer für Material zur Darstellung der Kreativwirtschaft in Hamburg zur Verfügung stehen, sowie weitere Ansprechpartner benennen, Verbindungen zum Statistischen Landesamt, zu den Behörden und zu anderen, für die Erstellung des Kreativwirtschaftsberichtes relevanten Institutionen, herstellen.

Angebot:

Es wird erwartet, dass die Bewerber ein aussagekräftiges, komprimiertes schriftliches Angebot unterbreiten, das folgende Punkte beinhalten sollte:

- Vorstellung des Bewerbers mit Referenzprojekten,
- Nachweis von fundierten Kenntnissen der internationalen, nationalen und regionalen Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Beschreibung des Projektansatzes,
- Formate und Instrumente zur Umsetzung der Aufgaben,
- Projektsteuerung samt möglicher Kooperationspartner,
- Zeitplan,
- Kostenvoranschlag,
- Bedingungen.

Die Vergabe des Zuschlages wird prozentuell nach den folgenden Kriterien entschieden:

- | | |
|---------------------------------|------|
| – Referenzen und Erfahrung | 20 % |
| – Fachspezifische Qualifikation | 30 % |
| – Überregionale Akzeptanz | 10 % |
| – Auskömmlichkeit | 40 % |

Die schriftlichen Angebote sollen zusammen mit der Scientology-Erklärung (bitte anfordern unter: info@kreativgesellschaft.org) bis spätestens 30. August 2010 an folgende Adresse versendet werden:

Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH,
Hongkongstraße 5, 3. Boden, 20457 Hamburg

Hamburg, den 3. August 2010

Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH

822

**Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH
Planung Tiefbau**

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nummer: 82/10

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 1660 m Leitungen in den Straßen Friedrich-Kirsten-Straße u. a. in Hamburg-Wellingsbüttel und zwar

1500 m DN 80 GGG ZM PE
sowie 160 m DN 25–50 Cu bzw. PE
Anschlussleitungen.

geplanter Ausführungsbeginn: Oktober 2010

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 12. August 2010 bis zum 26. August 2010 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,00 Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, 20097 Hamburg, Banksstraße 6, Zimmer 837.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Fax (Telefax: 040/3498-57298) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nummer 82/10 auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100909000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 2. September 2010 um 10.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 4. August 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH 823

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Miete von 4 Stück Kleintransportern** unter der Nummer **Ö 2010.177** im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der

Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 108, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 18. August 2010 angefordert werden.

Hamburg, den 3. August 2010

Stadtreinigung Hamburg 824

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Herstellung und Lieferung von 20 Stück offenen Behältern mit Rollplane** unter der Nummer **Ö 2010.151** im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 108, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 17. August 2010, 14.00 Uhr, angefordert werden.

Hamburg, den 4. August 2010

Stadtreinigung Hamburg 825